Sehr geehrte Mitglieder,

der 129. Deutsche Ärztetag in Leipzig dürfte als denkwürdiges Ereignis in die Geschichte der ärztlichen Selbstverwaltung eingehen, hat die Ärzteschaft doch damit einen wichtigen Meilenstein auf ihrem Weg zur (Mit-)Erarbeitung einer neuen Gebührenordnung für Ärzte erreicht. Um hier nicht falsch verstanden zu werden: Es ist nicht die Aufgabe der Ärzte- oder Zahnärzteschaft diese Gebührenordnungen auszuformulieren oder sich gar in Verhandlungen mit den privaten Krankenversicherungsunternehmen und den Beihilfen zu begeben, es ist dem Staat als Verordnungsgeber überlassen, die Ordnungen regelmäßig zu aktualisieren. Dieses Versäumnis wurde nicht nur unsererseits, bereits mehrfach als Staatsversagen gebrandmarkt. Aber zurück zum Beschluss des Deutschen Ärztetages: Das Votum fiel – angesichts der heftigen Kritik von Teilen der Ärzteschaft – mit 212 Ja zu 19 Nein, erstaunlich einmütig aus. Der Präsident der Bundesärztekammern, Dr. Klaus Reinhardt, hatte in seiner Begründung des Vorstandsantrages davor gewarnt, dass im Falle einer Ablehnung des Entwurfs die politische Glaubwürdigkeit des ärztlichen Berufsstandes auf dem Spiel stehe. Das Scheitern der über jährigen Verhandlungen wäre der Beginn einer politischen Debatte über die Zukunft der Privatliquidation unter völlig anderen Voraussetzungen – sprich einer Einheitsgebührenordnung im Rahmen eines Einheitsversicherungssystems.

Der BDO hatte sich zur Frage der Auswirkungen eines solchen Beschlusses sowie des etwaigen Anstoßes des Verordnungsgebungsprozesses frühzeitig mit der Bundeszahnärztekammer sowie der DGMKG abgestimmt. Wir sind der Auffassung, dass der zwischen Bundesärztekammer und PKV-Verband ausgehandelte Rechtsrahmen der GOÄneu kein Präjudiz für den Paragraphenteil der GOZ-Novellierung sein darf. Die Zahnärzteschaft will sich die getroffenen Festlegungen nicht zu eigen machen! Die neue Abrechnungssystematik mit Einfachsatz + Erschwerniszuschlägen, kann der Zahnärzteschaft deshalb nicht einfach “übergestülpt“ werden. Konsequenter Weise, möge im Zuge des Verordnungsgebungsverfahrens zur GOÄneu auch die GOZ dahingehend geändert werden, dass diese in § 6 Abs. 2 GOZ temporär auf die letzte Fassung der heutigen GOÄ verweisen möge.

Sollte die Zahnärzteschaft damit beim Verordnungsgeber Gehör finden, könnte im Zuge der Beratungen zu einer neuen GOZ, die Migration von Leistungen aus der GOÄ in die GOZ erfolgen. So könnte insbesondere zahnärztliche Beratungsleistungen und Bildgebungsverfahren definiert werden. Diese Leistungen würden dann dem künftigen Rechtsrahmen der GOZneu unterliegen. Zugleich haben wir für den BDO betont, dass der Zugriff auf die GOÄ auch nach Inkrafttreten einer neuen GOZ dem Zahnarzt - analog des bisherigen Fensters – offenstehen bleiben muss. Eine “stand-alone“ – Lösung für die GOZ lehnt der BDO ab!

Nachfolgend der Link zur gemeinsamen Pressemitteilung:

Neue GOÄ kann kein Vorbild für die GOZ sein: Bundeszahnärztekammer

Beste Grüße
Ihr

Sascha Milkereit